



Az.:8872.36-6/21

31.08.2021

**Aufforstungsgenehmigung nach §25a Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG)**

Ihr Antrag vom 30.04.2021 zu dem Flurstück 4502 der Gemarkung Sindolsheim

Anlagen  
keine

Sehr geehrter 

zu Ihrem Antrag auf Erteilung einer Aufforstungsgenehmigung hat die Untere Landwirtschaftsbehörde gemäß den Vorschriften des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) die Gemeinde, sowie die Untere Naturschutzbehörde (UNB) und die Untere Forstbehörde um Stellungnahme gebeten. Das nach dem LLG erforderliche Einvernehmen wird bei antragsgemäßer Ausführung erteilt.

**Entscheidung:**

Die beantragte Aufforstung wird für das nachstehende Flurstück

Gemeinde	Gemarkung	Flst. Nr.	Grundstücksgröße [ha]	Aufforstungsfläche [ha]
Rosenberg	Sindolsheim	4502	0,5294	0,3166
<b>Gesamt</b>				<b>0,3166</b>

**genehmigt.**

**Art der Aufforstung:**

Aufforstung als Laubwald mit den Baumarten Eiche, Hasei, Linde, Hainbuche, Baumhasei.

Diese Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Insbesondere bleiben die Vorschriften des Gesetzes über das Nachbarrecht unberührt<sup>1</sup>.

**Es sind mit der Genehmigung folgende Auflagen zu erfüllen:**

- An den zukünftigen Waldaußenrändern ist ein naturnaher Waldaußenrand mit einer Tiefe von 3-5 m Strauchzone aus standortgerechten Sträuchern und Bäumen II. Ordnung (Eisbeere, Speierling) auszuformen. Vorgelagert zu dem vorhandenen Streuobstbestand (ca. 20 Bäume) ist ein 3 m breiter Kräutersaum freizuhalten.
- Mit den späteren Schlussbaumarten ist ein Abstand von 8 m zu vorhandenen Streuobst einzuhalten.
- Eine mögliche Einzäunung sollte mit Forstgeflecht und Holzpfosten verwendet werden.
- Die genannten Baumarten sind geeignet, positiv für das Landschaftsbild können auch noch Kirschen im Randbereich gepflanzt werden.
- Mit der Aufforstung darf frühestens zum 01.01.2022 begonnen werden. Dies ist erforderlich, um Verstöße gegen LPR-Vertragsauflagen zu vermeiden.

Die Auflagen sind erforderlich um Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft auszugleichen oder abzumildern.

**Zeitpunkt für die Auflagenerfüllung:**

Spätestens mit Beginn der Aufforstung

**Da es sich auf dem Flurstück-Nr. 4502, der Gemarkung Sindolsheim um Dauergrünland handelt, ist zusätzlich eine Umwandlungsgenehmigung erforderlich. Das Antragsformular ist über die Untere Landwirtschaftsbehörde erhältlich.**

---

<sup>1</sup> Hinweis auf §§ 15 und 19 Nachbarrechtsgesetz:

- a) Mit Waldungen ist ein Abstand von 8 m von der Grenze, in erklärten Weidlagen ein Abstand von 4 m einzuhalten.
- b) Der vom Baumwuchs freizuhaltende Streifen kann bis auf 2 m Abstand von der Grenze mit Gehölzen bis zu 4 m Höhe und bis auf 1 m Abstand von der Grenze mit Gehölzen bis zu 2 m Höhe bepflanzt werden.
- c) Gegenüber Wald ist ein Abstand von 1 m einzuhalten.

**Hinweise:**

Wenn Sie diese Auflagen nicht befolgen, handeln Sie ordnungswidrig und können gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 LLG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- EUR belegt werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Sitz des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis, Neckarelzer Straße 7, 74821 Mosbach eingelegt werden.

**Nachrichtlich:**

Landratsamt NOK

Naturschutz

Gemeinde Rosenberg

Forst

Verband Rhein-Neckar

Mit freundlichen Grüßen



